Kurzeinschätzung

des Bundesverbandes Direktvertrieb Deutschland (BDD), der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. sowie des Verbands der Privaten Bausparkassen e. V. zu den Eckpunkten für die Reform des sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens

Das BMWE und das BMAS haben am 26. Oktober 2026 Eckpunkte für die Reform des sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens vorgelegt. Diese greifen einige der Anliegen auf, die wir zum Referentenentwurf vom März 2026 vorgetragen haben.

Der Koalitionsvertrag will Rechtssicherheit für Selbständige und ihre Auftraggeber schaffen. Damit dieses Ziel erreicht wird, sind aus unserer Sicht noch einige Klarstellungen nötig. Die bestehenden Formen selbständiger Tätigkeit müssen dabei uneingeschränkt erhalten bleiben.

Was wir begrüßen

- **Kein eigener Status.** Die Eckpunkte schaffen einen weiteren Zugang zur Selbständigkeit ergänzend zur heutigen Abgrenzung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV und ausdrücklich keinen dritten Status („neue Selbständigkeit“). Wer auf diesem Weg als selbständig eingestuft wird, hat denselben Status mit denselben Rechtsfolgen. Eine Abwertung der bestehenden Formen selbständiger Tätigkeit wird so vermieden.
- **Vertretungsrecht nicht mehr zwingend.** Das Recht, eine Vertretung zu stellen, ist nur noch eines von fünf Kriterien. Damit greifen die Eckpunkte unsere Forderung auf, dieses Merkmal nicht zur Pflichtvoraussetzung zu machen.
- **Keine arbeitgeberähnlichen Pflichten für Auftraggeber.** Melde-, Beitrags- und Prüfpflichten der Auftraggeber sind nicht mehr vorgesehen. Selbständige zahlen ihre Beiträge selbst an die Deutsche Rentenversicherung. Das vermeidet erheblichen Bürokratieaufwand und zusätzliche Haftungsrisiken.

- **Mehr Rechtssicherheit im Verfahren.** Der Übergangsschutz für laufende Auftragsverhältnisse und die Feststellungsfiktion nach drei Monaten sind wichtige Schritte zu einem schnelleren und verlässlicheren Verfahren.

Unsere Forderungen

1. Gleichrangiges Nebeneinander beider Wege gesetzlich absichern.

Die bestehenden Formen selbständiger Tätigkeit sollen nach dem erklärten Willen der Bundesregierung erhalten bleiben. Wir bitten daher, im Gesetz klarzustellen, dass die Abgrenzung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV unverändert fortbesteht und beide Wege gleichrangig und unabhängig voneinander nebeneinanderstehen.

Jeder der beiden Wege muss für sich allein ausreichen, eine Beschäftigung zu verneinen. Der weitere Zugang sollte dabei – wie im Referentenentwurf von März 2026 – als gesetzliche Fiktion ausgestaltet werden: „Ungeachtet Absatz 1 gilt eine Tätigkeit als selbständige Tätigkeit, wenn …“. Erfüllt eine Tätigkeit die neuen Kriterien, ist sie damit kraft Gesetzes selbständig, ohne dass es auf die Gesamtabwägung nach § 7 Abs. 1 SGB IV ankommt. Für eine abweichende Würdigung im Einzelfall, etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung, bleibt dann kein Raum. Gerade diese Rechtsfolge schafft die angestrebte Rechtssicherheit für Selbständige und ihre Auftraggeber. Eine Selbständigkeit eigener Art entsteht dadurch nicht, und es bleibt bei der Zweiteilung von Beschäftigten und Selbständigen, die auch die Eckpunkte ausdrücklich vorsehen. Vor allem folgt daraus: Die Kriterien sind keine Voraussetzung für Selbständigkeit, sondern lediglich ein zusätzlicher Grund, eine Beschäftigung zu verneinen. Wer sie nicht erfüllt, ist deshalb nicht schon beschäftigt. Für ihn gilt weiterhin uneingeschränkt die bisherige Gesamtabwägung. Aus dem Nichterreichen der für den weiteren Zugang erforderlichen Mindestzahl an Kriterien darf weder eine Vermutung für das Vorliegen einer Beschäftigung noch ein eigenständiges negatives Indiz abgeleitet werden. Die einzelnen tatsächlichen Umstände dürfen im Rahmen der bisherigen Gesamtabwägung weiterhin entsprechend ihrer bisherigen rechtlichen Bedeutung berücksichtigt werden.

Die Kriterien des weiteren Zugangs überschneiden sich mit Indizien, die schon heute in die Gesamtabwägung einfließen. Ohne klare Regelung besteht daher

die Gefahr, dass sich die Kriterien in der Praxis zu einer Negativliste verfestigen. Die Erfahrungen mit § 7 Abs. 4 SGB IV in der Fassung von 1999 zeigen, welche rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten mit gesetzlichen Kriterienkatalogen bei der Statusabgrenzung verbunden sein können. Diese Gefahr wird durch die Einordnung des weiteren Zugangs in § 7 Abs. 1 SGB IV noch größer.

Wir halten deshalb zusätzlich Folgendes für erforderlich:

- Der weitere Zugang zur Selbständigkeit sollte nicht in § 7 Abs. 1 SGB IV, sondern – wie noch im Referentenentwurf von März 2026 vorgesehen – in einem gesonderten Absatz des § 7 SGB IV geregelt werden. Dabei sollte die sehr gelungene Formulierung aus dem Referentenentwurf „Ungeachtet Absatz 1 gilt eine Tätigkeit als selbständige Tätigkeit, wenn…“ übernommen werden, verbunden mit der Rechtsfolge, dass bei Erfüllung der Kriterien keine Beschäftigung vorliegt. Ein gesonderter Absatz macht bereits durch den Regelungsstandort deutlich, dass beide Wege gleichrangig und unabhängig voneinander nebeneinander bestehen: Liegen die neuen Merkmale vor, liegt keine Beschäftigung vor. Liegen sie nicht vor, bestimmt sich der Erwerbsstatus allein nach der unverändert fortgeltenden Gesamtabwägung nach § 7 Abs. 1 SGB IV, auf die sich das Fehlen der neuen Merkmale gerade nicht auswirkt. Zugleich wird vermieden, dass Verweise auf § 7 Abs. 1 SGB IV in der Rechtsprechung, im Schrifttum und in der Verwaltungspraxis künftig mehrdeutig werden.
- In der Gesetzesbegründung sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass die Rechtsprechung zu § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV unverändert fort gilt und die für den weiteren Zugang vorgesehene Mindestzahl an Kriterien für die bisherige Gesamtabwägung keine eigenständige rechtliche Bedeutung hat. Zur unverändert fortgeltenden Rechtsprechung gehört insbesondere die Rechtsprechung zur Selbständigkeit von Handelsvertretern, die die Wertungen der §§ 84 ff. HGB berücksichtigt. Auch die Anlage 2 „Versicherungsrechtliche Beurteilung von Handelsvertretern“ zum Gemeinsamen Rundschreiben der Sozialversicherung zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen muss weiter gelten. Das gleichrangige und voneinander unabhängige Nebeneinander beider Wege sollte zudem im Gesetzeswortlaut verankert werden, etwa durch eine Formulierung wie „unabhängig von …“ oder eine vergleichbare Klarstellung. Dabei sollte im Gesetzestext ausdrücklich geregelt werden, dass das Nichtvorliegen einzelner oder aller Kriterien bei

der Beurteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV weder als Umkehrschluss noch als Indiz für eine Beschäftigung berücksichtigt werden darf.

- Wird der weitere Zugang zur Selbständigkeit verneint, muss die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen ihrer Entscheidung die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV erforderliche Gesamtabwägung eigenständig und vollständig durchführen und die für ihre Entscheidung maßgeblichen Umstände nachvollziehbar begründen.
- Die vorgesehene Evaluation sollte auch untersuchen, ob sich die Entscheidungspraxis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV infolge der Reform zulasten der Selbständigkeit verändert. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob die Nichterfüllung der neuen Kriterien in der Verwaltungspraxis faktisch zu einer restriktiveren Anwendung der bisherigen Gesamtabwägung führt.

2. **Kriterien praxisgerecht klarstellen.**

 Damit der weitere Zugang auch im Vertrieb trägt, halten wir folgende Klarstellungen für erforderlich:

 - Unternehmerische Gewinnchancen und Verlustrisiken bestehen typischerweise auch bei provisionsbasierter Vergütung. Feste Vergütungsbestandteile neben der Provision, etwa ein Fixum in der Aufbauphase, sollten unschädlich sein, wenn sie nicht den überwiegenden Teil der erwarteten Vergütung ausmachen oder bei einem unbefristeten Vertrag auf höchstens zwölf Monate befristet sind.
 - Beim Recht, eine Vertretung zu stellen, sollte im Gesetzestext auf eine „geeignete“ Vertretung abgestellt werden. Es muss genügen, wenn der Auftragnehmer nur Vertreter einsetzen darf, die die vertraglich geforderte Qualifikation aufweisen und die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, etwa aus dem Kreis der bereits für den Auftraggeber tätigen Vermittler. Unternehmen, die aufsichtsrechtlich verpflichtet sind, die Zuverlässigkeit ihrer Vermittler sicherzustellen, wie z. B. Bausparkassen oder Versicherungen, können eine Vertretung durch beliebige Dritte nicht zulassen.
 - Maßgeblich sollte sein, dass der Auftragnehmer rechtlich und tatsächlich berechtigt ist, für mehrere Auftraggeber tätig zu sein. Denn der Auftraggeber hat keinen Einfluss darauf, ob der Auftragnehmer dies tatsächlich tut. Im Vertrieb muss es zulässig bleiben, Tätigkeiten für Unternehmen

auszuschließen, die in unmittelbarem Wettbewerb zum Auftraggeber stehen. Für Einfirmenvertreter im Sinne des § 92a HGB, die vertraglich nur für einen Unternehmer tätig werden dürfen, ist die Tätigkeit für nur einen Auftraggeber systemimmanent und im Handelsvertreterrecht ausdrücklich anerkannt. Für sie muss der weitere Zugang auch ohne dieses Kriterium über die übrigen Kriterien sicher erreichbar sein.

- Beim Kriterium der unternehmertypischen Aufwendungen sollte klargestellt werden, dass Unterlagen, die das Unternehmen dem Handelsvertreter nach § 86a Abs. 1 HGB ohnehin stellen muss, nicht gegen das Kriterium sprechen. Zudem sollten bereits Aufwendungen in geringem Umfang genügen. Die Gesetzesbegründung sollte ein weites Verständnis vorgeben, das z. B. auch Nutzungsentgelte für vom Auftraggeber bereitgestellte Räume, Software oder sonstige Betriebsmittel sowie Aufwendungen für Fortbildung umfasst.
- Bei vermittelnden Tätigkeiten sollte auch die Werbung für den Auftraggeber als Werbung am Markt gelten. Zudem sollte bereits das Recht genügen, werbend am Markt aufzutreten. Andernfalls hätte es der Auftragnehmer in der Hand, die Feststellung seiner Selbständigkeit durch Verzicht auf Werbung zu verhindern.
- Die Kriterien des weiteren Zugangs sollten tätigkeitsbezogen und nicht auftragsbezogen geprüft werden. Maßgeblich sollte das Erwerbsmodell des Auftragnehmers insgesamt sein, nicht der einzelne Auftrag.

3. **Nachträgliche Veränderungen nicht dem Auftraggeber zurechnen.** Ändert sich die tatsächliche Tätigkeitssituation nachträglich, darf dies dem Auftraggeber nicht ohne Weiteres zugerechnet werden, wenn er hiervon keine Kenntnis hatte und auch keine Kenntnis haben musste. Dies könnte durch eine Mitteilungspflicht des Auftragnehmers geregelt werden.

4. **Wiedereinführung des § 7b SGB IV in der Fassung vom 01.01.1999**. § 7b SGB IV in der Fassung vom 1. Januar 1999, der unter bestimmten Bedingungen, insbesondere dem Einverständnis des Auftragnehmers, Beitragsnachzahlungen von Auftraggebern auch für den Fall von Betriebsprüfungen auf einen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkte, ist wiedereinzuführen.

5. **Widerspruchsfreiheit zu § 266a StGB sicherstellen.** Wer die gesetzlichen Voraussetzungen des weiteren Zugangs erfüllt, darf nicht gleichwohl strafrechtlichen Risiken nach § 266a StGB ausgesetzt sein.

6. **Ausschluss ehemaliger Arbeitgeber nicht weiterverfolgen.** Der Referentenentwurf sah vor, dass Selbständige in den ersten sechs Monaten nicht für einen früheren Arbeitgeber tätig sein dürfen. Die Eckpunkte enthalten diese Regelung nicht mehr. Wir bitten um Bestätigung, dass sie entfällt, denn der Weg in die Selbständigkeit führt in der Praxis oft gerade über den früheren Arbeitgeber.

7. **Verfahren praxistauglich ausgestalten.** Die Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten für Anträge zu laufenden Auftragsverhältnissen ist für Auftraggeber mit einer Vielzahl von Vertriebspartnern zu kurz. Diese Anträge sollten zudem ausdrücklich im Wege der Gruppenfeststellung gestellt werden können. Neben Prognoseentscheidung, Gruppenfeststellung und Klärung von Dreiecksverhältnissen sollte auch die mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren entfristet werden.

8. **Altersvorsorge gründerfreundlich und eigenverantwortlich gestalten.** Bei der parallel geplanten Rentenversicherungspflicht für Selbständige sollte zumindest eine Karenzzeit für die ersten Jahre der Selbständigkeit gelten. Zudem sollte eine Absicherungspflicht die Wahl lassen, ihr auch über private Vorsorge nachzukommen. Gerade niedrigschwellige Neben- und Einstiegstätigkeiten dürfen nicht in ein voll administriertes Pflichtmodell überführt werden. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung sollten insbesondere Versorgungswerke, Basisrentenverträge und nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierte Altersvorsorgeverträge als gleichwertige Vorsorge anerkannt werden.

Die Einheit der Rechtsordnung: Harmonisierung von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Ein zentrales rechtspolitisches Problem besteht in der Divergenz zwischen der arbeitsrechtlichen Definition des Arbeitnehmers und der sozialversicherungsrechtlichen Definition des Beschäftigten. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass

eine Person nach den Kriterien des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gemäß § 611a BGB als selbständig eingestuft werden kann, während das Bundessozialgericht (BSG) unter Anwendung von § 7 SGB IV zu einem gegenteiligen Ergebnis kommt.

Die gegenwärtige Fassung von § 7 Abs. 1 SGB IV definiert Beschäftigung als nichtselbständige Arbeit, „insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“. Das Wort „insbesondere“ hat in der Rechtsprechung des BSG dazu geführt, dass der Begriff der Beschäftigung weit über den des Arbeitsverhältnisses ausgedehnt wurde. Dies ermöglicht es der DRV Bund, Merkmale einer „Eingliederung“ in die Arbeitsorganisation zu konstruieren, die auch in typischen Vertriebsstrukturen technisch oder organisatorisch unvermeidbar sind (z. B. die Nutzung von CRM-Systemen oder gemeinsamer Kommunikationskanäle wie Teams oder die Teilnahme an Produktschulungen), ohne dass eine persönliche Abhängigkeit vorliegt.

Zur Herstellung der Einheit der Rechtsordnung muss das Wort „insbesondere“ in § 7 SGB IV gestrichen werden. Ziel muss es sein, dass eine Person, die arbeitsrechtlich keine Arbeitnehmerin oder kein Arbeitnehmer ist und nach § 84 HGB die Kriterien der Selbständigkeit erfüllt, auch sozialversicherungsrechtlich als selbständig gilt. Das Sozialrecht darf in einem solchen Fall nicht durch die „Hintertür“ der funktionalen Abhängigkeit zu einem anderen Ergebnis kommen. Nur eine terminologische Akzessorietät schafft die notwendige Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien. Zudem sollte durch einen Verweis auf § 611a Abs. 1 S. 2 BGB klargestellt werden, dass zwingend ein Weisungsrecht vorliegen muss, um sozialrechtlich von einer Arbeitnehmerstellung auszugehen.

Für eine über § 611a BGB hinausgehende arbeitsrechtliche Regulierung ist demgegenüber keine Notwendigkeit ersichtlich. Die Regelung stellt richtigerweise auf die Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls ab und ist damit ausreichend flexibel, um auf die Umstände aller Branchen zu reagieren. Erfreulicherweise verzichtet § 611a BGB auf einen Kriterienkatalog. Regelmäßig laut werdenden Forderungen, einen solchen Kriterienkatalog (wieder) einzuführen, sollte nicht nachgegeben werden.

Das BAG stellt in seinen Entscheidungen immer wieder klar, dass es für die Abgrenzung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und -nehmern kein

Einzelmerkmal gibt, welches aus der Vielzahl möglicher Elemente unverzichtbar vorliegen muss. Zu berücksichtigen ist, dass jedes Merkmal nach Vertrag, konkreter Tätigkeit, beteiligten Personen und Umständen ein stärkeres oder schwächeres Indiz in die eine oder andere Richtung sein kann. Wollte man aus diesen Einzelentscheidungen dagegen vermeintlich allgemeingültige Kriterien zur Abgrenzung über alle Branchen hinweg entnehmen, würde dies unweigerlich zu unzulässigen Pauschalisierungen führen. Ein Abstellen auf einige Kriterien führt dementsprechend in die Irre und kann den Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeit nicht gerecht werden. So hat das BAG in seiner Rechtsprechung z.B. in einigen Branchen die Nutzung von Arbeitsmaterialen der die Leistung empfangenden Person als Anhaltspunkt für die Arbeitnehmereigenschaft der oder des Leistenden in Betracht gezogen. Demgegenüber sind Unternehmen, die mit selbständigen Handelsvertreterinnen und -vertretern zusammenarbeiten – etwa in der Direktvertriebsbranche, im B2B-Vertrieb oder im Vertrieb von Bausparkassen –, gem. § 86a Abs. 1 HGB zwingend verpflichtet, ihnen die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Unterlagen, wie Muster, Zeichnungen, Preislisten, Werbedrucksachen und Geschäftsbedingungen, zur Verfügung zu stellen. Dies hat (nach ganz herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung) auch kostenlos zu erfolgen. Die Maßgaben des § 86a Abs. 1 HGB hat das BAG zutreffend in seiner Rechtsprechung schon immer berücksichtigt.

Gegen eine weitergehende Regulierung sprechen auch die Erfahrungen mit der sozialrechtlichen Definition eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des sog. Gesetzes zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit aus dem Jahre 1998. Die in § 7 Abs. 4 SGB IV (in der Fassung von 1999) enthaltene Vermutungsregelung für Scheinselbständigkeit, die vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2002 galt, wurde aufgrund einer massiven Verunsicherung in der gesamten Wirtschaft zum 1. Januar 2003 ersatzlos gestrichen. Die betreffende Regelung vermutete eine abhängige Beschäftigung, wenn mindestens drei von fünf Kriterien erfüllt waren. Viele Unternehmen kündigten aus Angst vor Nachzahlungen an die Sozialversicherung bestehende Verträge bzw. reduzierten die Aufträge an Selbständige erheblich. Existenzgründungen von Einzelpersonen waren nahezu unmöglich, da aus gleicher Angst keine Aufträge an Selbständige vergeben und insbesondere mit ihnen keine längeren Vertragsverhältnisse begründet wurden. Mit der im damals geltenden § 7 SGB IV enthaltenen

generalisierenden Betrachtungsweise über alle Branchen und Tätigkeiten hinweg bestand große Unsicherheit darüber, wann eine vertraglich vereinbarte Selbständigkeit als Scheinselbständigkeit eingestuft werden konnte, insbesondere bei einer wie auch immer gearteten Einbindung in die Arbeitsorganisation der Auftraggeberin oder des Auftraggebers. Auftraggeberinnen und -geber mussten bei Feststellung einer Scheinselbständigkeit Sozialversicherungsbeiträge bis zu vier Jahre rückwirkend nachzahlen und konnten sich diese zum Teil beträchtlichen Nachzahlungen nicht von den nunmehr als scheinselbständig eingestuften Auftragnehmerinnen und -nehmer zurückholen, da diese Verträge ohnehin zuvor beendet wurden. Diese Nachzahlungspflichten bestehen – leider – nach wie vor.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Einführung neuer regulatorischer Ansätze im Bereich selbständiger Tätigkeit besondere Zurückhaltung geboten. Regelungen, die erneut zu pauschalen Vermutungen führen, bergen die konkrete Gefahr, die bewährte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Selbständigen zu beeinträchtigen, unternehmerische Flexibilität einzuschränken und wirtschaftliche Teilhabechancen zu vermindern.

Über den BDD

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e. V. (BDD) vertritt als Branchenverband der deutschen Direktvertriebswirtschaft die Interessen namhafter Direktvertriebsunternehmen mit einem Umsatz von über 2,2 Milliarden Euro und über 290.000 Beraterinnen und Beratern. Dem BDD gehören zahlreiche Unternehmen aus unterschiedlichen Produktbranchen an, wie z. B. Haushaltswaren, Reinigungsmittel, Bauelemente, Wein und Spirituosen, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetik- und Schönheitsartikel, Schmuck, Heimtiernahrung sowie Telekommunikations- und Energiedienstleistungen. Seine Mitgliedsunternehmen verpflichten sich zur Einhaltung von Verhaltensstandards, die für ein faires Miteinander im Direktvertrieb sorgen.

Kontakt

RA Jochen Clausnitzer, clausnitzer@direktvertrieb.de
Antonius von Loe, vonloe@direktvertrieb.de
Dr. Silke Bittner, bittner@direktvertrieb.de

Über den bevh

Der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) repräsentiert die in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler, damit Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Kontakt

Elisa Rudolph, elisa.rudolph@bevh.org

Über die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business-Bereich. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Die Handelsvermittlungen als Bindeglied zwischen den Marktstufen spielen in der deutschen Wirtschaft nach wie vor eine bedeutende Rolle. Die fast 40.000 Unternehmen mit mehr als 90.000 Beschäftigten vermitteln jährlich Waren im Wert von über 200 Mrd. Euro einschließlich eines Eigenumsatzes von ca. 1,3 Mrd. Euro pro Jahr.

Kontakt

Eckhard Döpfer, doepfer@cdh.de
Marta Zelewska, zelewska@cdh.de

Über den Verband der Privaten Bausparkassen e.V. (VdPB)

Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. vertritt die Interessen der privaten Bausparkassen in Deutschland. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsinstitute und ihrer rund 15 Millionen Kunden gegenüber Politik, Verwaltung und Aufsichtsbehörden. Die deutschen Bausparkassen arbeiten mit ca. 20.000 Vermittlern im eigenen Außendienst zusammen, bei denen es sich um selbständige Handelsvertreter handelt.

Kontakt

RA Christian König, koenig@vdpb.de
RA'in Agnes Freise, freise@vdpb.de

Über VOTUM e.V.

Der VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. ist der Branchenverband der unabhängigen Finanz- und Versicherungsvermittlungsunternehmen mit Hauptsitz in Berlin. Als solcher vertritt VOTUM die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen nationaler und europäischer Gesetzgebungsinitiativen und bietet eine Plattform zur perspektivischen Bewertung regulatorischer Rahmenbedingungen.

An die VOTUM-Mitgliedsunternehmen sind rund 100.000 unabhängige Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler angebunden. Diese beraten mehr als 11 Millionen Verbraucher zu Fragen der Absicherung im Alter, der Vermögensbildung und des maßgeschneiderten Versicherungsschutzes.

Kontakt

RA Martin Klein, martin.klein@votum-verband.de

11. November 2026